

Vertragliche Bedingungen für die Anlagennutzung



Stand: 01.01.2023

Präambel:

Jedes Mitglied und jeder Anlagennutzer akzeptiert die Satzung, die Mitgliederbedingungen sowie die Stallordnung des RuF Essen. Im Sinne einer gemeinschaftlichen Nutzung der Anlage und im Hinblick auf die Besonderheit im Umgang mit dem Pferd, setzen wir ein ordentliches und rücksichtsvolles Miteinander voraus. Die Grundordnung ist einzuhalten, auch wenn nicht alles explizit erwähnt ist, setzen wir im Vereinssinne ein faires und vereinsförderndes Verhalten voraus. Etwaige Unsicherheiten sollten im gemeinsamen Gespräch geklärt werden. Der Vorstand versucht im Sinne des Vereins, für alle Mitglieder und Anlagennutzer optimale Bedingungen zu erarbeiten und zu erhalten. Sollte etwas diesem Anspruch nicht genügen, bitten wir um direkte Kontaktaufnahme zum Vorstand.

Videoüberwachung:

- Es wird darauf hingewiesen, dass das Vereinsgelände videoüberwacht wird; dies dient der Verkehrssicherheit und der Gefahrenabwehr und dem Schutze des Eigentums des RuFs. Auch behalten wir uns ausdrücklich vor, die Einhaltung der Stallordnung darüber zu überwachen. Mit der freiwilligen Nutzung der Anlage akzeptiert jeder Nutzer die vorübergehende Speicherung der Daten. Die Daten werden innerhalb von 48h automatisch gelöscht.

§ 1 Vertragsgegenstand

- Die Benutzung der Reithallen und -plätze.
- Die Mitnutzung zur Verfügung gestelltem Material (Hindernisse / Dressurviereck)
- Dem Anlagennutzer oder einer von ihm beauftragten Person ist die Nutzung der Anlage außerhalb der offiziellen Unterrichtszeiten gestattet.
- Es ist jederzeit für einen reibungslosen und gemeinschaftlichen Ablauf zu sorgen.
- Rücksichtnahme ist verpflichtend.
- Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung der Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- Insbesondere während Veranstaltungen kann die Nutzung ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden.
- Ein Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit der Plätze besteht nicht.
- Der RuF verpflichtet sich einen aktuellen Anlagenplan über die Vereins-App zur Verfügung zu stellen. Kurzfristige Änderungen werden ebenfalls über die Vereins-App bekannt gegeben.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

- Der Vertrag beginnt mit Beantragung über die Vereins APP und läuft auf unbestimmte Zeit.
- Es gilt eine einheitliche Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des folgenden Kalendermonats (Beispiel: Kündigungseingang am 31.01. zum 28.02. oder Kündigungseingang am 15.2. zum 31.03.).
- Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft / Eingang des Kündigungsschreibens bei dem RuF Essen maßgebend.
- Die Kündigung hat über die Vereins-App zu erfolgen.

§ 3 Anlagennutzungsgebühr

- Die Hallennutzungsgebühr ist der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Diese ist **ausschließlich durch Bankeinzug per Lastschrift** zu zahlen und nur für den gesamten Monat. Der Bankeinzug erfolgt zum 3. des Folgemonats.
- Über die Höhe der Hallennutzungsgebühr entscheidet der Vorstand. Eine Erhöhung ist mit einer Frist von einem Monat im Voraus bekannt zu geben.
- Aufnahmegebühr: Jeder Anlagennutzer hat bei Anmeldung der Anlagennutzung eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100€ zu zahlen. Die Aufnahmegebühr für Mitglieder oder die Umlage für den Ebbe-Flut-Platz wird angerechnet.

§ 4 Verpflichtungen des Anlagennutzers

- Der Anlagennutzer ist verpflichtet, sein Pferd gegen folgende Erkrankungen impfen zu lassen:
Influenza und Herpes
- Der Anlagennutzer versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RuF Essen ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Anlagennutzers zu verlangen.
- Der Anlagennutzer versichert dem RuF Essen mit Anmeldung der Anlagennutzung, laufend für eine ordnungsgemäße Tierhalterhaftpflichtversicherung zu sorgen und aufrecht zu erhalten. Der RuF Essen ist berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer einen Nachweis zu verlangen.
- Alle Reitplätze sind im einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Das Abäppeln und das Fegen der Stellfläche ist selbstverständlich. Der Anlagennutzer verpflichtet sich zur Stallordnung und insbesondere zur Ordnung im Stall und auf der Anlage positiv beizutragen.
- Der Anlagennutzer ist nur berechtigt, die Materialien zu nutzen, die zur Nutzung freigegeben sind, dies gilt insbesondere für die Wahl der Hindernisse.
- Der Anlagennutzer ist verpflichtet 12 Helferstunden pro Jahr abzuleisten.

§ 5 Helferstunden:

- Pro Monat aktive Mitgliedschaft (Reiter, Anlagennutzer, Einsteller, Vorstand) muss eine Helferstunde abgeleistet werden (12 pro Jahr).
- Von diesen 12 Helferstunden sind mindestens 6 Stunden im Jahr vor Ort abzuleisten. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren müssen diese Stunden von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die weiteren Helferstunden sollten bestenfalls auch vor Ort abgeleistet werden, da wir die Unterstützung unbedingt benötigen.
- Nicht abgeleistete Helferstunden werden wie folgt berechnet:
 - Stunden 1-6 = 20€ pro Stunde
 - Stunden 7-12 = 10€ pro Stunde
 - Abbuchung im 1. Quartal des Folgejahres

- Helferstunden können wie folgt abgeleistet werden:
 - bei allen Turnieren und Veranstaltungen
 - allgemeinen Helfereinsätzen
 - nach Rücksprache mit dem Vorstand
 - pro Kuchen 1h
- Die geleisteten Stunden sind selbstständig über die Vereins-App einzupflegen.

§ 6 Schäden durch den Anlagennutzer bzw. sein Pferd

- Der Anlagennutzer hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reithallen und -plätzen sowie an den Hindernissen oder ähnlichem durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Anlagennutzer hat einen (verursachten) Schaden sofort dem Vorstand des RuF Essen zu melden.

§ 7 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RuF Essen

- Der RuF Essen haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden sind.

§ 8 Änderungen, Nebenabreden

- Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die das von den Parteien angestrebte Ziel in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

Essen Im Dezember 2022

Der Vorstand